

## **Absenzen- & Urlaubsregelung Primarschule Mellingen**

### **Absenzen**

Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten gemäss Weisungen des Erziehungsdepartementes:

- Krankheit des Schülers / der Schülerin
- Todesfall eines nahen Verwandten, Teilnahme an Beerdigungen
- 1 freier Schulhalbttag innerhalb des Quartals (Schulgesetz § 38 )

### **Entschuldigung:**

Jede Absenz ist schriftlich zu begründen und vom gesetzlichen Vertreter (von den Eltern) zu unterzeichnen. Der Schüler / die Schülerin zeigt die Entschuldigung unaufgefordert allen Lehrpersonen, bei denen er /sie gefehlt hat, sobald er/sie wieder am Unterricht teilnimmt. Entschuldigungen, die länger als eine Woche ausstehend sind, gelten als unentschuldig und werden der Schulpflege unterbreitet.

### **Arztbesuch, Zahnarztbesuch:**

Anstelle einer Entschuldigung kann der Lehrperson das Arztaufgebot/Terminkärtchen gezeigt werden.

### **Urlaub innerhalb des Schulbetriebs**

- Meldungen über den Bezug von § 38 sind spätestens eine Woche zuvor der Lehrperson zu unterbreiten.
- Klassenlehrpersonen sind befugt, pro Schulhalbjahr zusätzlich einen Urlaub bis zu einem Tag zu bewilligen, dies jedoch nicht Ferien verlängernd.

### **Längere Urlaube, Ferien verlängernde Urlaube**

- Ein längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Schulleitung. Mindestens 14 Tage vor Antritt des eventuellen Urlaubs ist zuhanden der Schulleitung ein schriftlich begründetes Gesuch einzureichen. Urlaub kann nur in dringenden und begründeten Fällen bewilligt werden.
- Ein Ferien verlängernder Urlaub wird von der Schulleitung maximal ein Mal pro Schullaufbahn eines Schülers / einer Schülerin gewährt. Gesuche sind vorgängig schriftlich an die Schulleitung einzureichen.

### **Versicherungsbestimmungen Primarschule Mellingen**

Die Versicherung der Schüler/Schülerinnen ist seit dem Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung Aufgabe der Eltern. Die Gemeinde Mellingen hat nur eine Zusatzversicherung für Tod und Invalidität.

Eine Haftpflichtversicherung seitens der Schule oder der Gemeinde Mellingen besteht nicht. Die Schule kann keine Haftung für beschädigte oder verschwundene Gegenstände aller Art (Velos, Jacken an Garderoben, etc.) übernehmen.

Reparaturen von Brillen können nur übernommen werden, wenn sie im Zusammenhang mit Gesichtsverletzungen (welche vom Arzt bestätigt werden) stehen.